

Amtsblatt der Stadt Hallenberg



Nr. 13 Jahrgang 2024

ausgegeben am 19.12.2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

30/2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Hallenberg (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024.....	1
31/2024	Betriebssatzung der Stadt Hallenberg für das Abwasserwerk vom 17.12.2024	3
32/2024	Betriebssatzung der Stadt Hallenberg für das Wasserwerk vom 17.12.2024	7
33/2024	1. Nachtrag vom 17.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024	11
34/2024	1. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024	12
35/2024	1. Nachtrag vom 17.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Kleinkläranlagen, abflussoffene Gruben in der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024	13
36/2024	Satzung der Stadt Hallenberg zur Änderung eines Rezesses	14

Bekanntmachung

30/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Hallenberg (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738),

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

- des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) sowie
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108),

hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hallenberg zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Hallenberg erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 127 v.H. |
| 2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des
Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind
(Wohngrundstücke Grundsteuer – B 1) | 517 v.H. |
| 3. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des
Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Nichtwohngrundstücke – Grundsteuer B 2) | 1.034 v.H. |

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Hallenberg erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz): **440 v.H.**

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 16.12.2024

gez. Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

31/2024 Betriebssatzung der Stadt Hallenberg für das Abwasserwerk vom 17.12.2024

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Bürgermeister) wird zur Verbesserung der Lesbarkeit gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hallenberg wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie das Entleeren von Grundstücksentwässerungseinrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen / Geschäfte.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Hallenberg“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Sämtliche Aufgaben der Betriebsleitung werden auf den durch den jeweils geltenden Betriebsführungsvertrag bestellten Betriebsführer, die AWS GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, übertragen.

- (2) Der Betriebsführer leitet das Abwasserwerk selbständig im Rahmen des in Abs. 1 genannten Betriebsführungsvertrags und dieser Satzung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen, Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon können höchstens vier zum Rat wählbare, sachkundige Bürger sein.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat oder durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hallenberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
 - b) Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Abwasseranlagen,
 - c) Bewilligung von Ratenzahlungen, Festlegung ihrer Höhe und Entscheidung über Stundungsanträge, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Abwasserwerkes, soweit sie im Einzelfall über 2.000 Euro liegen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsführer Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsführer unterliegen.

- (2) Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsführer bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor und stellt diese fristgerecht in das Ratsinformationssystem ein.
- (3) Glaubt der Betriebsführer nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihnen ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung erbringt grundsätzlich alle Leistungen gemäß Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Hallenberg und der AWS GmbH mit eigenem Personal. Gem. § 2 Abs. 9 des Betriebsführungsvertrags ist der Betriebsführer berechtigt, sich seinerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 9 Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hallenberg in Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet in den Fällen des § 9 Abs. 1 unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses wie folgt:

„Abwasserwerk der Stadt Hallenberg
AWS GmbH als Betriebsführer“.

Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen jeweils „im Auftrag“.

- (3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe eines ggf. vorliegenden Vertretungsverhältnisses wie folgt zu unterzeichnen:

„Abwasserwerk der Stadt Hallenberg
Der Bürgermeister“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister im elektronischen Amtsblatt der Stadt Hallenberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Betriebsausschusssitzung zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Betriebsausschusssitzung zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zwei Monate nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

§ 15 Personalvertretung

Soweit die eigenbetriebsähnliche Einrichtung eigenes Personal hat, bleibt sie personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes vom 15.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 17.12.2024

gez. Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

32/2024 Betriebssatzung der Stadt Hallenberg für das Wasserwerk vom 17.12.2024

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Bürgermeister) wird zur Verbesserung der Lesbarkeit gewählt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (3) Die Wasserversorgung der Stadt Hallenberg wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Aufgabe des Eigenbetriebs sind die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen / Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Hallenberg“.

§ 3 Betriebsleitung

- (4) Sämtliche Aufgaben der Betriebsleitung werden auf den durch den jeweils geltenden Betriebsführungsvertrag bestellten Betriebsführer, die AWS GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, übertragen.
- (5) Der Betriebsführer leitet das Wasserwerk selbständig im Rahmen des in Abs. 1 genannten Betriebsführungsvertrags und dieser Satzung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen, Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (6) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (3) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon können höchstens vier zum Rat wählbare, sachkundige Bürger sein. Die Mitglieder werden vom Rat unter Beachtung der Vorschriften des § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat oder durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hallenberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:
 - e) Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
 - f) Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen,
 - g) Bewilligung von Ratenzahlungen, Festlegung ihrer Höhe und Entscheidung über Stundungsanträge, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Wasserwerkes, soweit sie im Einzelfall über 2.000 Euro liegen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeister

- (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsführer Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsführer unterliegen.
- (5) Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsführer bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor und stellt diese fristgerecht in das Ratsinformationssystem ein.
- (6) Glaubt der Betriebsführer nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihnen ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung erbringt grundsätzlich alle Leistungen gemäß Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Hallenberg und der AWS GmbH mit eigenem Personal. Gem. § 2 Abs. 9 des Betriebsführungsvertrags ist der Betriebsführer berechtigt, sich seinerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 9 Vertretung des Wasserwerkes

- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hallenberg in Angelegenheiten des Wasserwerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (5) Die Betriebsleitung unterzeichnet in den Fällen des § 9 Abs. 1 unter dem Namen des Wasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses wie folgt:

„Wasserwerk der Stadt Hallenberg
AWS GmbH als Betriebsführer“.

Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen jeweils „im Auftrag“.

- (6) In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe eines ggf. vorliegenden Vertretungsverhältnisses wie folgt zu unterzeichnen:

„Wasserwerk der Stadt Hallenberg
Der Bürgermeister“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister im elektronischen Amtsblatt der Stadt Hallenberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 542.480,69 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (4) Die Betriebsleitung des Wasserwerkes hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Betriebsausschusssitzung zu unterrichten.
- (6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Betriebsausschusssitzung zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zwei Monate nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

§ 15 Personalvertretung

Soweit der Eigenbetrieb eigenes Personal hat, bleibt er personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes vom 15.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 17.12.2024

gez. Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

33/2024 1. Nachtrag vom 17.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der geltenden Fassung und
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 Abs. 6** der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Hallenberg erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,92 €“

§ 2

Der **§ 5 Abs. 3** der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Hallenberg erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 0,78 € pro m²“

§ 3

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 17.12.2024

gez. Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

34/2024 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der geltenden Fassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024 hat der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 die folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hallenberg erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt im gesamten Stadtgebiet einheitlich 1,60 € je m³.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 17.12.2024

gez. Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

35/2024 1. Nachtrag vom 17.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Kleinkläranlagen, abflussoffene Gruben in der Stadt Hallenberg vom 25.06.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) in der geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) in der geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hallenberg erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt 61,62 € je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 17.12.2024

Enrico Eppner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Hallenberg über die Änderung des Rezesses vom 11.07.1914 über die Separationssache von Hallenberg Gemarkung Hallenberg, „Auf der Oberaue“, Flur 21, Flurstücke 236 tw. und 237 – (Altbezeichnung aus Rezeß: Flur 21, Flurstücke 236 tw. und 237) vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Wirtschaftsweg in Hallenberg mit der Katasterbezeichnung –Gemarkung Hallenberg, **Flur 21, Flurstücke 236 und 237** –ist im Rezess über die Separationssache von Hallenberg vom 11.07.1914 als Wirtschaftsweg „Auf der Oberaue“ unter der Flurbezeichnung Flur 21, Flurstücke 236 und 237 aufgeführt.

§ 1

Aufhebung der Zweckbindung

Die Zweckbindung des im Rezess in der Separationssache der Stadt Hallenberg vom 11.07.1914 aufgeführten Wirtschaftsweges „Auf der Oberaue“, Flur 21, Flurstücke 236 teilweise und 237 wird wie folgt geändert:

Die auf der Wegeparzelle mit den heutigen Katasterbezeichnungen Gemarkung Hallenberg, Flur 21, Flurstücke 236 tw. (104 m²) und 237 (45 m²) ruhende Zweckbindung als Wirtschaftsweg (149 m²) wird aufgehoben. Die betroffene Wegefläche ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, rot dargestellt und kenntlich gemacht.

Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, da der Weg als Wirtschaftsweg nicht mehr benötigt wird und veräußert werden soll.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

